



## **Eckpunkte zum Jugendstrafvollzug**

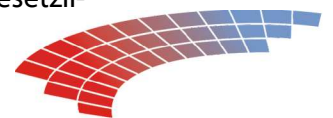
### **Anforderungen an ein Bayerisches Jugendstrafvollzugsgesetz (BayJugStVollzG)**

#### **I. Vorbemerkungen**

1. Die Notwendigkeit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Vollzug der Jugendstrafe ist seit der Entscheidung des BVerfG zum Erwachsenenstrafvollzug im Jahr 1972 (BVerfGE 33,1) bekannt. Bund und Länder haben in der Vergangenheit zwar mehrere Initiativen zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Jugendstrafvollzug ergriffen, zuletzt das BMJ am 28.04.2004, die aber allesamt aus politischen Gründen und finanziellen Erwägungen gescheitert sind.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist deshalb bis heute gesetzlich lediglich rudimentär (vgl. §§ 176, 178 IV StVollzG; §§ 91,92, 114 JGG) und durch Verwaltungsvorschriften geregelt (vgl. bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, VVJug, etc.).

Das BVerfG hat nun in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 eindeutig festgestellt, dass die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzugs an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzli-



chen Grundlagen fehlen und dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2007 für die Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustands eingeräumt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG war noch nicht bekannt, dass die Gesetzgebungskompetenz für den gesamten Strafvollzug, also auch für den Strafvollzug an Jugendlichen und ihnen gleichgestellte Heranwachsende auf die Länder übergehen wird und dass nun 16 Bundesländer für die Erfüllung der Vorgaben des BVerfG zuständig sind.

2. Das BVerfG hat nicht nur das Fehlen spezifischer Rechtsgrundlagen für den Jugendstrafvollzug kritisiert, sondern auch materielle Vorgaben für die Gestaltung des Vollzugs gemacht. Der Mangel an gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug könne nicht durch Rückgriff auf Rechtsgedanken des den Erwachsenenstrafvollzug regelnden StVollzG behoben werden. Es verbiete sich auch eine analoge Anwendung dieses Gesetzes, da die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere seien als bei Erwachsenen, Freiheitsstrafen sich bei Jugendlichen besonders einschneidend auswirken und der Vollzug zudem auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten berühre. Diesen Besonderheiten müsse Rechnung getragen werden. Der Vollzug müsse auf das Ziel der sozialen Integration ausgerichtet sein. Zwar habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum für die Ausgestaltung eines Resozialisierungskonzepts, doch müsse er konkret dafür Sorge tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Dies betreffe insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, geeignete Formen der Unterbringung und Betreuung und eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

Das Erfordernis gesetzlicher Grundlagen beziehe sich sowohl auf den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen und die Gestaltung des Vollzugs als auch auf die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes. Daneben müsse der Gesetzgeber die Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs beobachten und ggf. nachbessern.

3. Der Jugendstrafvollzug ist demnach kein Erwachsenenstrafvollzug im Kleinformat, sondern hiervon grundlegend verschieden. Die Abhandlung des Jugendstrafvollzugs als bloßer Abschnitt in einem einzigen Gesetz, das den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung regeln (so der Diskussionsentwurf für ein BayStVollzG) oder gar auch noch den Vollzug der Untersuchungshaft umfassen soll (so der Gesetzentwurf der Landesregierung Niedersachsen), mag gesetzestechnisch von Vorteil sein, wird den Eigentümlichkeiten des Jugendstrafvollzugs nicht gerecht und erschwert wegen der dadurch erforderlichen Verweisungen die Lesbarkeit.

Da es auch nach der Föderalismusreform wegen der Fortgeltung des bewährten StVollzG keine zwingende Notwendigkeit dafür gibt, den Erwachsenenstrafvollzug in den sechzehn Ländern überhaupt und schon gar nicht innerhalb der vom BVerfG vorgegebenen Frist neu zu regeln, spricht nichts dafür, den Jugendstrafvollzug in Länderkompetenz in ein umfassendes Gesetz über den Strafvollzug einzuzwängen. Vielmehr sollte bis Ende des Jahres ein eigenständiges Bayerisches Jugendstrafvollzugsgesetz geschaffen werden, wobei es das Bestreben aller Länder sein sollte, zur Vermeidung einer Zersplitterung des Jugendstrafvollzugs und zur Wahrung internationaler und europäischer Standards im Kern vergleichbare Regelungen zu schaffen. Es ist deshalb bedauerlich, dass sich die Staatsregierung nicht an der von zehn Bundesländern gebildeten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Musterentwurfs für Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder auf der Grundlage des Entwurfs der BMJ vom 07.06.2006 beteiligt.

4. Eine den Vorgaben des BVerfG genügende Neuregelung des Jugendstrafvollzugs wird nicht zum Nulltarif zu erreichen sein. Vielmehr erfordert die Verwirklichung des geforderten Resozialisierungskonzepts, also die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, geeignete Formen der Unterbringung und Betreuung und eine deutlich verbesserte Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachsorge eine angemessene Ausstattung des Jugendstrafvollzugs mit Mitarbeitern und sachlichen Mitteln. Die Tatsachen, dass in Bayern -unstrittig- trotz der Schaffung von ca. 1000 zusätzlichen Stellen in den Jahren von 1988 bis 2002 weiterhin ca. 700 Stellen im Strafvollzug fehlen und dass Bayern die bundesweit niedrigsten Aufwendungen pro Gefangenen hat (Tageshaftkosten von 67,08 €), kann gerade im Hinblick auf die Anforderungen an den Jugendstrafvollzug und die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz nicht mehr hingenommen werden.

Die in einigen Ländern angestellten Experimente und Überlegungen zur teilweisen Privatisierung des Strafvollzugs dürfen in Bayern nicht aufgegriffen werden.

5. Der Strafvollzug endet zwar mit der Entlassung, nicht aber die Verantwortung für das Gelingen der Resozialisierung. Die Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und Hilfseinrichtungen müssen deshalb im Sinne einer durchgängigen Betreuung ressortübergreifend deutlich verbessert werden.

## **II. Eckpunkte**

### **1. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel**

Gemäß § 91 I JGG soll der Verurteilte durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und speziell der Jugendstrafe muss deshalb - nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG - auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Das Vollzugsziel der sozialen Integration (Resozialisierung) bzw. bei Jugendlichen der Erziehung hat Verfassungsrang und kann nicht zur Disposition gestellt werden.

Da die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger folgt und zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen kein Gegensatz besteht (BVerfG, NJW 2006, 2093 ff) kann die Formulierung in dem Diskussionsentwurf für ein BayStVollzG, dass es erst-rangige Aufgabe des Jugendstrafvollzugs sei, die Allgemeinheit durch den Vollzug der Jugendstrafe vor weiteren Straftaten zu schützen, nur als bewusste Missachtung der Rechtsprechung des BVerfG und Umkehrung der bisherigen Zieldefinition gewertet werden.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist vielmehr auch eine Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, nicht aber sein vorrangiges Ziel.

## **2. Organisation des Jugendstrafvollzugs:**

### **Eigene Jugendstrafanstalten; Einzelunterbringung, Wohngruppenvollzug**

Die Jugendstrafe ist - wie bisher auch schon in Bayern in den Anstalten Laufenerlebenau (179 Haftplätze), Neuburg-Herrenwörth (204 Haftplätze) und Ebrach (337 Haftplätze) und in der Abteilung für junge weibliche Gefangene in der JVA Aichach - in selbständigen Jugendstrafanstalten bzw. eigenen Abteilungen in den JVA's zu vollziehen.

In neu zu errichtenden Strafanstalten für Jugendliche und heranwachsende junge Männer sollen nicht mehr als 240 Haftplätze vorgesehen werden. Bestehende Jugendstrafanstalten sind in Abteilungen von maximal 60 Gefangenen zu unterteilen und sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert werden, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit auch Räume und Einrichtungen für die gemeinsame Benutzung gehören.

Ausbildung und Arbeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

Während der Freizeit können sich die Gefangenen grundsätzlich in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten.

Während der Nacht- und Ruhezeit werden die Gefangenen grundsätzlich einzeln in ausreichend großen Hafträumen untergebracht. Die Doppelbelegung ist nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässig.

Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig.

Gefangene sind vor Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen.

Die vorhandenen sozialtherapeutischen Abteilungen sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

### **3. Gestaltung des Vollzugs**

Bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist auf die besondere Situation Jugendlicher und Heranwachsender Rücksicht zu nehmen und stets das Ziel der sozialen Integration zu verfolgen. Hierbei sind die Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern; das Leben im Vollzug soll deshalb unter Beachtung der Sicherheitsbelange der Anstalt und der Allgemeinheit den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden (vgl. § 3 E BMJ). Dies bedeutet u.a.:

#### **a. Offener Vollzug als Regelform**

Die Gefangenen sollen grundsätzlich in einer Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht (vgl. § 13 E BMJ).

Die in Art 10 und 131 des Diskussionsentwurf für ein BayStVollzG vorgesehene Umkehrung der Vorschrift des § 10 StVollzG, dass also Gefangene grundsätzlich im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind, stellt einen Rückfall in die Zeit vor dem Inkrafttreten des StVollzG dar und steht insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzugs in Widerspruch zu dem von verfassungs wegen gebotenen Ziel der sozialen Integration bzw. Erziehung.

Der offene Vollzug muss mehr als nur eine mildere Form der Freiheitsentziehung, sondern Teil des Resozialisierungskonzepts sein. Die Konzeption des offenen Vollzugs muss deshalb fortentwickelt werden.

#### **b. Erstellung von Förderplänen**

Für jeden Gefangenen ist der Erziehungs- und Förderbedarf unverzüglich nach der Aufnahme festzustellen und ein verbindlicher Förderplan zu erstellen; bei der Auswahl der Fördermaßnahmen sind die Wünsche und Vorstellungen der Gefangenen zu berücksichtigen; die Gefangenen sind zur Mitwirkung an Fördermaßnahmen verpflichtet und sollen hierzu motiviert werden.

Der Förderung muss auf Hilfen für die Lösung persönlicher Schwierigkeiten, auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, arbeitspädagogische Angebote, die verantwortliche Gestaltung des Alltagslebens, der freien Zeit und der Außenkontakte ausgerichtet sein und soll die Gefangenen dazu befähigen, künftig ein straf-freies Leben zu führen.

#### **c. Qualifizierung und Ausbildung fördern**

Die Versorgung mit Schulangeboten ist für alle Gefangenen, die der Schulpflicht unterliegen, zu gewährleisten.

Den Gefangenen wird ermöglicht, in der Anstalt oder in Einrichtungen außerhalb der Anstalt eine unterbrochene Schulausbildung fortzusetzen, Schulabschlüsse nachzuholen und an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

In den Jugendstrafanstalten werden deshalb eigene Schulabteilungen eingerichtet.

Bis zum 01.01.2008 sollen die Bildungs- und Ausbildungsstätten im Jugendstrafvollzug so ausgebaut werden, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Den Gefangenen soll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen.

#### **d. Zusammenarbeit mit Dritten verstärken**

Die Jugendstrafanstalten arbeiten zur Erreichung der Förderziele mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen und beziehen die Personensorgeberechtigten im Regelfall in die Planung und Gestaltung des Vollzugs ein.

Die Anstalten arbeiten auch mit ehrenamtlich tätigen Personen und Vereinen zusammen, die die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern und unterstützen.

### **e. Lockerungen des Vollzugs**

Zur Vorbereitung der Entlassung und zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt und zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit können Vollzugslockerungen und Urlaub gewährt werden. Lockerungen und Urlaub sind nur zu versagen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder sie zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden; Lockerungen und Urlaub können aus wichtigem Grund aufgrund nachträglich eingetretener Umstände widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben.

### **f. Kommunikation mit der Außenwelt**

Die Gefangenen haben das Recht, schriftlich und telefonisch mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt zu verkehren.

Zur Aufrechterhaltung familiärer Kontakte beträgt die Gesamtdauer des Besuchs mindestens vier Stunden im Monat; für Kinder der jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche ermöglicht, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten und Partner der Gefangenen vorzusehen.

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit erheblich und die Ordnung der Anstalt schwerwiegend gefährdet würden, wenn sie - soweit sie keine Angehörigen sind - einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder wenn bei minderjährigen Gefangenen die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.

Für den Schriftwechsel, die Überwachung des Schriftwechsels, den Telefonverkehr und Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren gelten die Vorschriften des Erwachsenenstrafvollzugs.

### **g. Konfliktregelung; Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen**

Verstöße der jungen Gefangenen gegen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und ihre Pflichten zur Erreichung des Vollzugsziels sollen zeitnah in erzieherischen Gesprächen aufgearbeitet werden. Verbleibende schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Als erzieherische Maßnahmen können Weisungen und Auflagen erteilt und beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeit erlassen werden.

Disziplinarmaßnahmen, nämlich Verweise, Beschränkungen oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu vier Wochen, Beschränkung oder Ausschluss von der gemeinsamen Freizeit bis zu vier Wochen, Beschränkung des Einkaufs oder Arrest dürfen bei konkret bezeichneten Verstößen gegen die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Anstalt oder bei Verstößen gegen Strafgesetze angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

### **h. Eigene Kleidung**

Die jungen Gefangenen haben das Recht, eigene Kleidung zu tragen

### **i. Freizeit und sportliche Betätigung**

Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Der sportlichen Betätigung kommt hierfür besondere Bedeutung zu.

### **j. Mitverantwortung der jungen Gefangenen**

Die jungen Gefangenen sollen angeregt und unterstützt werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, wie z.B. das Wohngruppenkonzept, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu regeln.

Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung wird von den Anstalten gefördert und unterstützt. Den jungen Gefangenen soll insbesondere ermöglicht werden, Vertreter zu wählen, die die gemeinsamen Interessen an die Anstalten herantragen. Die Vorschläge sollen mit den Vertretern erörtert werden.

### **k. Bildung von Beiräten**

Bei den Jugendstrafanstalten werden Beiräte gebildet, deren Aufgabe es ist, bei der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung und Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung mitzuwirken. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen Abgeordnete des Bayerischen Landtags sein. Die weiteren Mitglieder müssen erzieherisch befähigt sein und werden auf

Vorschlag der Jugendhilfeausschüsse der Stadt oder des Landkreises, in dem die Anstalt liegt, vom Staatsministerium der Justiz bestellt.

Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich.

Die Beiräte sind, unbeschadet des Rechts der Gefangenen, sich mit Bitten und Beschwerden an den Anstaltsleiter und direkt an den Gesetzgeber zu wenden, verpflichtet, Bitten und Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen, ihnen im Rahmen des Möglichen abzuhelpfen und sie ggf. an den Gesetzgeber weiterzuleiten.

### **I. Bedienstete**

Aufgrund der Vorgaben des BVerfG muss die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung gewährleistet werden.

Gemäß § 91 IV JGG müssen die Beamten in Jugendstrafanstalten für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein. Mit der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer absolviert hat. Die Ausbildungskapazitäten und die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung der Bediensteten müssen deshalb ausgeweitet werden.

### **m. Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachsorge**

Vor der Entlassung arbeiten die Anstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Behörden, freien Trägern,

Institutionen und vertrauenswürdigen Dritten zusammen, um zu erreichen, dass der Gefangene bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügt. Die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Jugendstrafanstalt begonnene Therapien nach der Entlassung z.B. in ambulanten Therapieeinrichtungen fortgesetzt werden können.

Um eine in der Anstalt begonnene Ausbildung abzuschließen, kann Gefangenen nach der Entlassung gestattet werden, bis höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt zu bleiben, sofern es die Belegungssituation zulässt.

#### **4. Rechtsschutz vereinfachen**

Die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes muss nach den Vorgaben des BVerfG auf die typische Situation der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten Rücksicht nehmen. Da die gegenwärtige Ausgestaltung der Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen gemäß § 23 EGGVG den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird, muss ein neues, effektives Rechtsschutzsystem geschaffen werden. Über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugsmaßnahmen soll die Jugendkammer des Landgerichts entscheiden, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt ihren Sitz hat. Die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung des Antragstellers muss vorgesehen werden.

## **5. Evaluation**

Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen laut BVerfG auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen. Der Gesetzgeber muss deshalb vorhandene Erkenntnisquellen ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.

Behandlungsprogramme für die Gefangenen und Resozialisierungskonzepte sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren und sollen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Der Gesetzgeber ist auf der Grundlage entsprechender Erkenntnisse verpflichtet, das Gesetz ggf. nachzubessern und die sächlichen und personellen Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels zur Verfügung zu stellen.

München, den 25.01.2007

Franz Schindler, MdL  
Vorsitzender des Arbeitskreises  
für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen  
SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag